

# Gemeinde Warngau

in Oberbayern



## Beglaubigter Auszug

aus der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2019

öffentlich

**Top 6    Satzung ‚Angerweg\_Nord‘, Entwurf Fassung 29.10.2019,  
Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB,  
1.vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB,  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Be-  
hörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat Warngau hat in seiner Sitzung vom 09.07.2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Flurstück Nr. 42/3, Gemarkung Warngau, beschlossen.

Das im Außenbereich befindliche Grundstück wird in den ‚im Zusammenhang bebauten Ortsteil‘ (Innenbereich) nach § 34 BauGB i.V. mit der Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau, einbezogen.

Das Staatliche Bauamt im Landratsamt Miesbach teilte der Verwaltung der Gemeinde Warngau mit, dass für den östlich angrenzenden Bereich (Fl. Nrn. 42/1, 42/2, 63T) bereits eine Satzung aus dem Jahre 1993 existiert; *Satzung ‚Angerweg‘, Fassung Februar 1993.*

Somit ändern sich die Bezeichnungen

1. der Vorgehensweise:  
von ‚*Aufstellung*‘ (Beschluss für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung ‚Angerweg, Gschwendtner Maria, FlNr. 42/3, Gemarkung Warngau‘ vom 09.07.2019)  
in ‚*Änderung*‘ der Einbeziehungssatzung  
und
2. des Satzungsnamens:  
‚*Angerweg, Gschwendtner Maria, FlNr. 42/3, Gemarkung Warngau*‘ in ‚*Angerweg\_Nord*‘ (Bestimmtheitsgrundsatz)

Es wird Baurecht geschaffen für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage und Freiflächen auf der Fl. Nr. 42/3.

Der Entwurfsplan zur Satzung, Fassung 29.10.2019, stellt die Lage und Dimension der möglichen Bebauung sowie die Festsetzungen dafür durch Planzeichen dar.

Dies wurde vorab mit den Antragstellern bzw. deren Architekt und der Gemeinde erarbeitet.

Für die weitere Planung durch den Bauherrn sind die Festsetzungen der Satzung (Text, Begründung, Plan) sowie der § 34 BauGB i.V. mit der Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau anzuwenden.

Der Entwurf für die Einbeziehung des Flurstücks Nr. 42/3 in den Innenbereich orientiert sich an

die Bestandsbebauung und deren Freiflächen der Grundstücke im Geltungsbereich der bestehenden Satzung.

Die teilweise veralteten Festsetzungen durch Text werden an die Gegebenheiten der heutigen Zeit angepasst.

Der Gemeinderat schlägt vor, die unter Punkt 4.6.2 festgeschriebene Größe von Gartengeräteschuppen von 3,00 m<sup>2</sup> (Festsetzung von 1993) auf eine funktional sinnvolle Fläche zu vergrößern. Der Punkt wird entsprechend angepasst.

#### Beschluss des Gemeinderates Warngau:

Der Gemeinderat Warngau billigt den vorgestellten Entwurf der Einbeziehungssatzung ‚Angerweg\_Nord‘ in der Fassung vom 29.10.2019, vorbehaltlich der Änderung des Punktes 4.6.2, und ordnet die erforderlichen Verfahrensschritte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB - öffentliche Bekanntmachung, Auslegung/ Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - an.

> Billigungs- und Auslegungsbeschluss

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	Josef Gschwendtner

Für die Richtigkeit des Auszuges:

WARNGAU den 19.12.2019



Jakob Weiland  
2. Bürgermeister